



→ **Sozialreferat**

Sozialhilfe

Bearbeiter: Mag. Wachlinger
Tel.: 03612/2801-380
Fax: 03612/2801-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ergeht an:

**alle G e m e i n d e n
des Bezirkes Liezen**

Per E-Mail

GZ: 9.00-572-2009

Liezen, am 06.12.2011

Ggst.: **Weihnachtsbeihilfe 2011**

R U N D E R L A S S Nr. 14/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Weihnachtsbeihilfe 2011 wird ab 12.12.2011 bis 16.12.2011 gewährt und wird grundsätzlich von der Bezirkshauptmannschaft Liezen ausbezahlt.

Die Höhe beträgt € 20,00 pro Person für Familienmitglieder, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Folgendes ist bitte bei der Antragstellung vorzulegen:

- das Schreiben, das von der Fachabteilung 11A dem Antragsteller zugesandt wurde;
- der ausgefüllte Antrag „Weihnachtsbeihilfe 2011“;
- Einkommensnachweise aller erwachsenen Personen, die im selben Haushalt gemeldet sind;
- Identitätsnachweis (Lichtbildausweis, Pass, Personalausweis), bei ausländischen Staatsbürgern: Konventionspass, Reisepass;
- Meldezettel aller Personen, die im selben Haushalt gemeldet sind;
- Anspruchsberechtigung für Angehörige (so heißt die Mitversicherungsbestätigung) der Krankenkassen, wenn der Partner nicht berufstätig ist;

Die Weihnachtbeihilfe können bei Erfüllung der vorliegenden Richtlinien alle in der Steiermark wohnhaften österreichischen StaatsbürgerInnen sowie den ÖsterreicherInnen gleichgestellte ausländische StaatsbürgerInnen (Konventionspassinhaber) beziehen.

Konventionspassbesitzer in eigenverantwortlicher Wohnversorgung weisen einen vergebürhten Mietvertrag samt Meldezettel nach. Konventionspassbesitzer in organisierten Quartieren können keine WBH erhalten, EU-Bürger nur dann, wenn sie eine Aufenthaltsbescheinigung (AB) oder ein

8940 Liezen, Hauptplatz 12, DVR 0096024, UID ATU37001007

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Amtsstunden (für Eingaben mittels Telefax oder E-Mail): Montag bis Donnerstag 08.00 bis 15.00 Uhr
und Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr

Einkommen oder einen Sozialhilfebezug bzw. bedarfsorientierte Mindessicherung (siehe Einkommensgrenzen) nachweisen können.

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe werden folgende Richtwerte festgelegt:

für 1- Personen Haushalte	€ 926,00
für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 1.388,00
für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 926,00
für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 143,00

Als anrechenbares Einkommen gilt:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.
- Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut letzten gültigen Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.
- Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden bei einem Einheitswert bis EUR 65.000,-- 39% des Einheitswertes herangezogen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht.
Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des ermittelten Jahresnettoeinkommens (abzüglich allfälligen Pachtzins).
EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförd. :12).
- Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-Halb- und Vollwaisenpension, Unfallrente, Kriegsoffiziersrente): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres.
- Karenzgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld
- Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS):
Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 30.
- Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
- Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z. B. Spitalskosten).
- BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
- Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
- Lehrlingsentschädigung

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

- Bundes- und Landesstipendien
- Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
- Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag
- Pflegegeld
- Pflegeelterngehalt
- Rugegeld für Pflegemütter
- Wohnbeihilfe
- Taggeld von Präsenz- und ZivildienstlerInnen
- Wochengeld, Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen
- Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen: (Unterhalt und Alimente) an geschiedene EhegattInnen bzw. Kinder.
- Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
- Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.

Die Weihnachtsbeihilfe 2011 wird auf Antrag gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe.

Es wird ersucht, die betroffenen Gemeindebürger von der Möglichkeit der Weihnachtsbeihilfe gegebenenfalls zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:

Dr. Josef Dick eh.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark